

**4945**

**Beschluss des Kantonsrates  
zum Postulat KR-Nr. 2/2010 betreffend  
Teilrevision des Sozialhilfegesetzes**

(vom .....)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 21. November 2012,

*beschliesst:*

I. Das Postulat KR-Nr. 2/2010 betreffend Teilrevision Sozialhilfegesetz wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

---

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 28. November 2011 folgende von den Kantonsräten Jean-Luc Cornaz, Winkel, und Urs Laufer, Zürich, am 4. Januar 2010 eingereichte und von Kantonsrat Urs Laufer wieder aufgenommene Motion als Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird ersucht, das Sozialhilfegesetz so zu ergänzen und abzuändern, dass für die Ausschüttungen des Alkoholzehntels eine rollende Planung gemacht wird, welche das Fondsvermögen ausschöpft und den Beitrag für den Behandlungsaufwand an die zürcherischen Beratungsstellen für Alkoholprobleme auf das alte Niveau von vor 1989 festsetzt. Ferner soll die Wirksamkeit der eingesetzten finanziellen Mittel überprüft werden und sollen Beiträge aus anderen Mitteln (z. B. Lotteriefonds) nicht ausgeschlossen werden.

*Bericht des Regierungsrates*

Gemäss Art. 131 Abs. 3 der Bundesverfassung (SR 101) erhalten die Kantone 10% des Reinertrags aus der Besteuerung der gebrannten Wasser. Sie sind verpflichtet, diesen sogenannten Alkoholzehntel zur Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs zu verwenden und dem Bund Bericht zu erstatten (Art. 45 Abs. 2 Alkoholgesetz vom 21. Juni 1932, SR 680). Der Kanton Zürich weist seinen Anteil am Alkoholzehntel jeweils dem Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus (Alkoholfonds) zu. Dieser bildet Bestandteil der Leistungsgruppe «Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus und der Lotteriespielsucht».

Mit Beschluss vom 25. November 1998 legte der Regierungsrat die heute geltenden Richtlinien für die Verwendung der Mittel des Alkoholfonds fest. Demnach werden 55% der dem Kanton jährlich zufallenden Mittel durch die Sicherheitsdirektion für die Behandlung und Nachsorge bei Suchtmittelerkrankungen eingesetzt. Dazu gehört die Unterstützung der Beratungsstellen für Alkohol- und Suchtprobleme (Alkoholberatungsstellen). 45% der Mittel werden von der Gesundheitsdirektion für die Prävention (eingeschlossen Forschung, Aus- und Weiterbildung) verwendet. Der Regierungsrat beschliesst jeweils Ende Jahr auf Antrag der Sicherheitsdirektion bzw. der Gesundheitsdirektion über den Einsatz der Mittel (vgl. z. B. RRB Nrn. 1512/2011, 1473/2011; 1812/2010, 1763/2010).

Im Bereich der Behandlung und Nachsorge werden seit Jahren dieselben Institutionen unterstützt. Dabei handelt es sich um die Alkoholberatungsstellen, die Schweizer Guttempler und die Forel-Klinik. Im Bereich der Prävention hat der Regierungsrat mit dem Konzept «Sicherstellung der Suchtprävention in allen Regionen des Kantons Zürich» und mit dem «Konzept für spezialisierte, kantonsweit tätige Fachstellen für Suchtprävention» die Verwendung des Alkoholzehntels für die Suchtprävention weitgehend festgelegt. Die Gesundheitsdirektion hat mit verschiedenen Fachstellen für Suchtprävention mehrjährige Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. Zudem erhalten Träger-schaften von bewährten Projekten wie SPOIZ – Prävention und Gesundheitsförderung der Jugendverbände des Kantons Zürich sowie Sucht Schweiz (vormals Sucht Info Schweiz bzw. Schweizerische Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme) für ihre Aktivitäten zugunsten der Suchtprävention im Kanton Zürich Fondsbeiträge.

Das Postulat verlangt zunächst, dass für die Verwendung des Alkoholzehntels eine rollende Planung erfolgt, die das Fondsvermögen vollständig ausschöpft und den Beitrag an den Behandlungsaufwand der Alkoholberatungsstellen auf dem Niveau vor 1989 festsetzt. Dazu ist Folgendes festzuhalten:

Wie in der Stellungnahme zu diesem Vorstoss angekündigt werden seit 2010 zusätzliche Mittel des Kantonsanteils, die bisher zur Fondsöffnung in den Alkoholfonds gelegt wurden, zugunsten der bestehenden Institutionen eingesetzt. Diese zusätzlichen Mittel werden ebenfalls im Verhältnis 55% zu 45% zwischen Sicherheitsdirektion und Gesundheitsdirektion aufgeteilt, wobei der Anteil der Sicherheitsdirektion vollumfänglich den Alkoholberatungsstellen zugutekommt. Der Fondsbestand des Alkoholfonds betrug am 31. Dezember 2011 Fr. 4 719 717.90. Damit erreicht er die Höhe eines jährlichen Kantonsanteils (der dem Kanton Zürich 2012 zugegangene Kantonsanteil beläuft sich auf Fr. 4 690 783). Es ist gerechtfertigt, diesen Fondsbestand im Sinne des Anliegens des Postulats zu verkleinern. Ein vollständiger Abbau lässt sich hingegen nicht vertreten. Für die im Behandlungs- und Nachsorgebereich sowie für die im Präventions- und Forschungsbereich tätigen, durch den Kanton unterstützten Institutionen muss eine Planungssicherheit bestehen. Sie sind für eine nachhaltige Arbeit auf eine langfristig angelegte und berechenbare Finanzierung angewiesen. Es ist diesbezüglich daran zu erinnern, dass die Einnahmen des Fonds in den zurückliegenden Jahren teilweise erheblichen Schwankungen unterworfen waren. So sank der Fondsbestand von 1995 bis Ende 2003 von rund 5,8 Mio. Franken auf rund Fr. 890 000. Auch ist derzeit noch unklar, welche Auswirkungen die vorgesehene Totalrevision des Alkoholgesetzes des Bundes auf den Alkoholzehntel der Kantone haben wird. Zu beachten ist zudem, dass im Bereich der Prävention langfristige Verträge bestehen. Vertretbar ist hingegen, den Fondsbestand schrittweise auf die Hälfte des heutigen Bestandes zu senken. Dieser Abbau soll durch eine zusätzliche jährliche Ausschüttung von Fr. 300 000 über einen Zeitraum von sechs bis acht Jahren erfolgen. Die zusätzliche Ausschüttung soll dabei an die Alkoholberatungsstellen erfolgen. Der erste Abbauschritt soll durch den Regierungsrat Ende 2013 auf Antrag der Sicherheitsdirektion beschlossen werden. Abzulehnen ist die Forderung des Postulats, die finanzielle Unterstützung der Alkoholberatungsstellen aus dem Alkoholfonds wieder auf den Stand vor 1989 anzuheben. Dies würde bedeuten, dass der überwiegende Teil der Mittel aus dem Kantonsanteil des Alkoholzehntels an die Alkoholberatungsstellen ginge. Damit wäre die Unterstützung der weiteren Institutionen im Behandlungs- und Nachsorgebereich sowie im Präventionsbereich grundsätzlich aufzugeben. Stattdessen ist festzuhalten, dass sich der vom Regierungsrat zwischen der Sicherheitsdirektion und der Gesundheitsdirektion festgelegte Verteilschlüssel bewährt hat und beizubehalten ist. Die Überprüfung der bisher aus dem Alkoholfonds unterstützten Institutionen hat zudem ergeben, dass deren Unterstützung zweckmässig und fortzuführen ist.

Das Postulat fordert zudem die Überprüfung der Wirksamkeit der eingesetzten Mittel sowie die Prüfung des Einsatzes von Mitteln aus anderen Quellen (z. B. Lotteriefonds). Bezüglich Überprüfung der Wirksamkeit der eingesetzten Mittel ist darauf hinzuweisen, dass als Grundlage für die Auszahlung der Beiträge an die Beratungsstellen die vom Institut für Sucht- und Gesundheitsforschung Zürich ermittelten Leistungszahlen und Qualitätsbefunde des Vorjahres dienen. Bei der Festsetzung des Beitrages wird der Einwohneranteil zu 20%, der Leistungsanteil zu 70% und der Qualitätsanteil zu 10% berücksichtigt. Somit erfolgt bereits heute eine Leistungs- und Qualitätskontrolle. Zum Einsatz von Mitteln aus anderen Quellen ist festzuhalten, dass das Bundesgesetz vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und gewerbsmässigen Wetten (SR 935.51) vorsieht, dass keine Lotteriegelder für staatliche Aufgaben eingesetzt werden dürfen. Aus diesem Grund enthalten die Richtlinien des Lotteriefonds ein Doppelsubventionierungsverbot: Stehen für eine bestimmte staatliche Aufgabe Gelder aus dem Alkoholzehntel zur Verfügung, dürfen für dieselbe Aufgabe keine Beitragsleistungen aus dem Lotteriefonds bewilligt werden. Beiträge aus allgemeinen Staatsmitteln stehen vor dem Hintergrund der angespannten Finanzlage des Kantons ebenfalls nicht zur Verfügung.

Mit der beschriebenen schrittweisen Bestandessenkung des Alkoholfonds zugunsten der Alkoholberatungsstellen wird dem hauptsächlichen Anliegen des Postulats Rechnung getragen.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 2/2010 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Kägi

Der Staatsschreiber:

Husi